



**Ordnung zur Qualitätssicherung (OrQ) der TU Ilmenau vom
12.12.2008**

Gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Ordnung zur Qualitätssicherung in Führungsprozessen, Forschung, Lehre und Dienstleistungsprozessen (OrQ). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 2. Dezember 2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. Dezember 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium (TKM) durch Schreiben vom 12. Dezember 2008 angezeigt.

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umgang mit den Daten
- § 3 Ziele der Qualitätssicherung
- § 4 Zuständigkeiten und Pflichten

Abschnitt 2: Führungsprozesse

- § 5 Strategische Entwicklung der Universität
- § 6 Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete
- § 7 Ressourcen und Infrastruktur

Abschnitt 3: Forschung

- § 8 Qualitätssicherung der Forschungstätigkeit der Fachgebiete
- § 9 Qualitätssicherung der Forschungsaktivitäten in den Forschungsschwerpunkten
- § 10 Evaluation der Forschungsstrategie/Kontrolle der Umsetzung der Forschungsstrategie
- § 11 Forschungsbericht

Abschnitt 4: Studium und Lehre

- § 12 Qualitätssicherung der Lehre
- § 13 Qualitätssicherung der Studiengänge
- § 14 Evaluation der Lehrstrategie/Kontrolle der Umsetzung der Lehrstrategie
- § 15 Lehrbericht

Abschnitt 5: Dienstleistungen

- § 16 Referate und Betriebseinheiten
- § 17 Verwaltung

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Entsprechend dem Leitbild der Technischen Universität Ilmenau bilden Forschung und Lehre auf hohem wissenschaftlichem Niveau und die Ausbildung von Absolventen mit hoher akademischer Bildung das Grundanliegen der universitären Tätigkeit. Um dieses Grundanliegen zu unterstützen, hat sich die Universität entschlossen, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und umzusetzen.

Wichtige Ziele der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems in der Universität sind die Schaffung von Transparenz, die Förderung der Flexibilität unter Effizienzgesichtspunkten im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer hohen Qualität der Forschung und Lehre einschließlich der dazu erforderlichen Dienstleistungen sowie eine kontinuierliche Verbesserung dieser Qualität.

Das Qualitätsmanagementsystem der TU Ilmenau soll als integriertes und selbstlernendes System die gesamte Universität nachhaltig in die Lage versetzen, sich, ausgerichtet am Leitbild, eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei bilden die Grundsätze der Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre, der Chancengleichheit, der Berufskollegialität und der Wahrung des Berufsethos der Universitätsmitglieder die Grundlage für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Die Ordnung für Qualitätssicherung der TU Ilmenau dient dieser Zielstellung und wird, entsprechend den sich ändernden Anforderungen an das Qualitätsmanagement, einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterzogen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Qualitätssicherung (OrQ) regelt auf der Grundlage des § 8 Thüringer Hochschulgesetz die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des eigenen Qualitätsmanagementsystems der Universität. Insbesondere werden in der OrQ die Standards, die Verfahren, die Beteiligung der Mitglieder sowie die zu erhebenden, zu verarbeitenden, auszuwertenden und zu veröffentlichenden Daten geregelt. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird gewahrt, und der Gleichstellungsauftrag findet hierbei Beachtung.

(2) Die OrQ gilt im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem der TU Ilmenau und umfasst die Führungsprozesse, den Kernbereich Forschung, den Kernbereich Studium und Lehre sowie die Dienstleistungsprozesse. Sie erstreckt sich somit auf alle Bereiche der Technischen Universität Ilmenau.

(3) Die OrQ wird durch das Qualitätsmanagement-Handbuch und die Prozessbeschreibungen ergänzt und soll in Verbindung mit diesen verstanden werden. Das Qualitätsmanagement-Handbuch und die Prozessbeschreibungen werden durch das Rektorat beschlossen und freigegeben.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Umgang mit den Daten

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität dürfen zur Durchführung der Qualitätssicherung nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist. Die im Rahmen der Qualitätssicherung zu erhebenden Daten ergeben sich aus den jeweiligen Prozessbeschreibungen. Die Daten dürfen nur den mit der Durchführung der Qualitätssicherung befassten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Universität. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, im Rahmen der Qualitätssicherung, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

(2) Im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung sind alle Daten, einschließlich personenbezogener Daten, so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Qualitätssicherungszweck zulässt. Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als den der Qualitätssicherung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.

(3) Erhobene Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

§ 3 Ziele der Qualitätssicherung

- (1) Die systematische Selbstanalyse aller Bereiche der Universität dient dazu,
- a. sich über die eigene Profilbildung und die Zielvorstellungen zu vergewissern und den erreichten Stand zu überprüfen,
 - b. den Umfang und das Niveau der Forschung und der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewerten,
 - c. die Stärken und Schwächen der Universität, insbesondere die der betrachteten Studiengänge herauszuarbeiten,
 - d. den Studien- und Lehrbetrieb transparenter zu gestalten sowie daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsinhalte und -abläufe abzuleiten,
 - e. Maßnahmen zur Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses abzuleiten,
 - f. Führungs- und Dienstleistungsprozesse zu bewerten und gegebenenfalls zu verbessern,
 - g. die Ziele bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages zu überprüfen.
- (2) Die aus den Maßnahmen zur Qualitätssicherung hervorgehenden Informationen unterstützen zugleich die interne und externe Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die Systemakkreditierung dar.

§ 4 Zuständigkeiten und Pflichten

- (1) Das Rektorat initiiert und koordiniert die Qualitätssicherung auf Ebene der gesamten Universität. Hierfür gibt es eine Arbeitsgruppe Qualitätsmanagementbeauftragte (AG QMB) der TU Ilmenau.
- (2) Die AG QMB setzt sich zusammen aus dem Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates, den Qualitätsmanagementbeauftragten aller Struktureinheiten der Universität und dem Qualitätsmanagementbeauftragten der Studierenden. Die einzelnen Struktureinheiten der Universität sind im Strukturplan der TU Ilmenau nachzulesen. Der Qualitätsmanagementbeauftragte des Rektorates koordiniert die Qualitätssicherung im Zuständigkeitsbereich der Universitätsleitung, ist Ansprechpartner für die Belange der Qualitätssicherung der Universität insgesamt und leitet die AG QMB. Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Struktureinheiten koordinieren die Qualitätssicherung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und sind Ansprechpartner für die Belange der Qualitätssicherung in ihren Struktureinheiten.
- (3) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe des Akademischen Service Centers (ASC), dem Referat für Forschungsservice und Technologietransfer (FuT) sowie dem Dezernat Planung und Haushalt die Struktureinheiten bei der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, indem es die dafür benötigten Stammdaten bereitstellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch fördert.

(4) Die Mitglieder der Universität haben die Pflicht, aktiv an der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen mitzuwirken. Jedes aktiv an der Qualitätssicherung beteiligte Universitätsmitglied hat weiterhin die Pflicht, die ihn betreffenden Prozesse der Qualitätssicherung entsprechend den Prozessbeschreibungen durchzuführen und aufzuzeichnen.

Abschnitt 2: Führungsprozesse

§ 5 Strategische Entwicklung der Universität

(1) Die strategische Entwicklung leitet sich aus den strategischen Hochschulzielen unter Berücksichtigung der aktuellen und langfristig abzusehenden Entwicklungen der universitären Rahmenbedingungen u.a. nach Vorgaben des Bundes und des Landes sowie den Ergebnissen der Evaluation aus Forschung, Studium und Lehre sowie Dienstleistungen ab. Zur Koordination zwischen Hochschulrat, Rektorat und Senat wird der Strategierat als beratendes Organ eingesetzt. Der Senatsausschuss für Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung koordiniert die Vorbereitung der Beschlüsse hinsichtlich der strategischen Entwicklung der TU Ilmenau im Sinne der Integration der Forschungs- und Lehrstrategie sowie der strukturellen Entwicklung in die Gesamtstrategie der Universität.

(2) Für die strategische Entwicklung von Forschung, Studium und Lehre gelten die in den Abschnitten Forschung und Studium und Lehre festgelegten Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 6 Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete

Der Dekan mit dem zugehörigen Fakultätsrat führt jährlich eine Qualitätsüberprüfung hinsichtlich der Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete sowie eine Kapazitätsanalyse durch. Hierzu sind die erfassten Kenngrößen für Forschung und Lehre über die Lehr- und Forschungsevaluation sowie die Jahresanalyse zu nutzen. Die Ergebnisse werden vom Rektorat und Dekanat bei der Personal- und Sachmittelzuführung sowie bei Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen genutzt. Des Weiteren muss eine kapazitätsgerechte Pflege des Forschungs- und Fächerkataloges gesichert werden.

§ 7 Ressourcen und Infrastruktur

Die Erhebungen aus der Jahresanalyse zeichnen die Anpassung der Entwicklung der Universität an äußere und innere Gegebenheiten wie Gesetze und Finanzen, usw. auf. Entsprechend den Vorgaben des Hochschulrates, des Rektorates und des Senates erfolgt die sach- sowie qualitätsgerechte Verteilung der Kapazitäten. Über die Bewertung der Effizienz der eingesetzten Mittel werden Gewichtungsfaktoren und Kennziffern der Verteilungsmodelle justiert.

Abschnitt 3: Forschung

§ 8 Qualitätssicherung der Forschungstätigkeit der Fachgebiete

(1) Über die Evaluation der Forschungstätigkeit der Fachgebiete werden die Qualitätskennziffern der Forschung in den Fachgebieten qualitativ und quantitativ erfasst. Die Evaluation erfolgt durch die Fachgebiete in Eigenverantwortung und wird durch die Fakultät inhaltlich begleitet.

(2) Die Qualitätskennziffern der Forschung ermöglichen der Hochschulleitung und der Fakultät eine Bewertung der Forschungstätigkeit eines Fachgebietes nach den Qualitätskriterien des Senatsausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(3) Die Evaluationsergebnisse werden als forschungsbegleitende Dienstleistung im Referat Forschungsservice und Technologietransfer für die einzelnen Fachgebiete und die Forschungscluster aufbereitet, im Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ausgewertet und in geeigneter Form der Hochschulleitung und den Fakultäten zur Verfügung gestellt.

(4) Die Fakultät nutzt die Evaluierungsergebnisse der Forschungsleistungen ihrer Fachgebiete zur Stimulanz höherer Forschungsleistungen über gezielte Mittelverteilung – eventuell gekoppelt mit den Ziel-Leistungs-Vereinbarungen.

(5) Die Hochschulleitung soll mit Ziel-Leistungs-Vereinbarungen und Wettbewerben (z.B. interne Exzellenzförderung) bzw. über spezielle Schwerpunktsetzungen gezielt die Forschungsprofilierung voranbringen.

§ 9 Qualitätssicherung der Forschungsaktivitäten in den Forschungsschwerpunkten

(1) Durch die Evaluation der Forschungsaktivitäten in den Forschungsschwerpunkten erfolgt eine regelmäßige Qualitätsüberprüfung der Umsetzung der Forschungsschwerpunkte im Rahmen der Forschungsstrategie und ggf. eine Anpassung der Forschungsstrategie.

(2) Die Qualitätssicherung der Forschungstätigkeit im Rahmen des Forschungsschwerpunktes umfasst die Umsetzung der Forschungsstruktur in den Schwerpunkten, die Einführung neuer Schwerpunkte und ggf. die Aufhebung von Schwerpunkten.

(3) Durch den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird an Hand der Realisierung der einzelnen Roadmaps bzw. der gesetzten Meilensteine die Umsetzung der Forschungsstrategie 3-jährlich geprüft und bei Bedarf eine Evaluation der Forschungsschwerpunkte initiiert. Sie stützt sich auf die interne und externe Evaluation der Forschungscluster sowie die Evaluation des Projektmanagements der Forschungscluster.

(3a) Im Rahmen der internen Evaluation erfolgt die Bewertung durch den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Es werden die Evaluationsergebnisse bzgl. Qualitätssicherung der Forschungsinhalte der Fachgebiete sowie die Ergebnisse aus den forschungsbegleitenden Dienstleistungen genutzt, um die Qualität der Forschungsschwerpunkte einzuschätzen. Es wird durch das Referat Forschungsservice und Technologietransfer und dem Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ein Evaluationsbericht erarbeitet.

(3b) Die Ergebnisse der internen Evaluation dienen als Grundlage für die Begutachtung durch eine externe Gutachterkommission. Diese ist als Beratung zu verstehen und am Profil und den selbstgesetzten Zielen des Forschungsschwerpunktes orientiert. Die Mitglieder der Gutachterkommission der externen Evaluation werden von den an dem Forschungsschwerpunkt mitarbeitenden Fachgebieten vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ausgewählt und ernannt. Dabei soll sich die Zusammensetzung der Gutachterkommission an den Richtlinien eines dafür ausgewählten Evaluationsverbundes ausrichten. Sie soll sich aus Hochschullehrern zusammensetzen, die das Forschungsgebiet des Schwerpunktes vertreten.

(4) Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation werden vom Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zusammengefasst und an die Dekane der entsprechenden Fakultäten, die Hochschulleitung und den Hochschulrat weitergeleitet.

§ 10 Evaluation der Forschungsstrategie/Kontrolle der Umsetzung der Forschungsstrategie

(1) Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bereitet die Beschlüsse hinsichtlich der Weiterentwicklung der Forschungsstrategie der Universität für die Verabschiedung in Hochschulrat und Senat vor. Die Passfähigkeit der Forschungsstrategie in die Gesamtstrategie der Universität muss hierbei Beachtung finden. Die Forschungsstrategie wird vom Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nach Evaluation der Forschungsleistungen von Fachgebieten, Fakultäten und Forschungsclustern entwickelt und von der Hochschulleitung unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrates sowie der Stellungnahme des Senats beschlossen. Es erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Vorgaben durch den Prorektor für Wissenschaft und den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die interdisziplinären und interfakultativen Forschungsschwerpunkte werden 3-jährlich im Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs aktualisiert und weiterentwickelt und als Empfehlung für den Senat bzw. Hochschulrat, in Abstimmung mit dem Ausschuss für Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung, weitergegeben.

§ 11 Forschungsbericht

Für den jährlich vorzulegenden Bericht des Rektors werden die Ergebnisse der im Berichtszeitraum durchgeführten Evaluationen im Bereich Forschung herangezogen.

Abschnitt 4: Studium und Lehre

§ 12 Qualitätssicherung der Lehre

(1) Die Qualitätssicherung der Lehre der Fachgebiete muss im Sinne einer universitären Lehre die Einheit von Forschung und Lehre sicherstellen. Es erfolgt eine regelmäßige Qualitätsüberprüfung der Lehrinhalte der Fachgebiete in Bezug auf Anpassung an Forschungsinhalte und Sicherung eines kapazitätsgerechten Lehrangebotes durch die Studienkommission.

(2) Die Qualitätssicherung der Lehre umfasst die Einrichtung von neuen Fächern, die Aktualisierung existierender Fächer und ggf. die Abschaffung von Fächern im Ergebnis der Evaluation. Neben Änderungen von Fachinhalten beinhaltet dies auch Änderungen in der Art der Vermittlung von Kompetenzen durch Änderungen der Form der Wissensvermittlung und -abfrage.

(3) Die Qualitätssicherung der Lehre erfolgt über die freiwillige Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende und/oder ein Fachkollegium (3a) sowie durch eine von den Qualitätsmanagementbeauftragten initiierte Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende und/oder ein internes und/oder externes Fachkollegium (3b).

(3a) Es steht jeder Lehrkraft der TU Ilmenau frei, ihre Lehrveranstaltung einer freiwilligen Evaluation zu unterziehen. Die Ergebnisse der freiwilligen Evaluation werden nur der entsprechenden Lehrkraft zur Verfügung gestellt, mit der Bitte um Auswertung mit den Studierenden.

(3b) Die AG QMB legt die zu evaluierenden Fächer fest und koordiniert die Evaluation. Die Studienkommission der Fakultät ist für die Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Die Durchführung der Evaluation der Fächer findet im Benehmen mit dem ASC, dem jeweiligen Fachverantwortlichen und/oder der jeweiligen Lehrkraft, dem Studierendenrat und den Fachschaften statt. Dem Qualitätsmanagementbeauftragten muss über die Evaluation des Faches Bericht erstattet werden.

Die Auswertung der Ergebnisse der durch die AG QMB initiierten Bewertung findet mit dem Fachverantwortlichen und/oder der Lehrkraft und dem QMB der jeweiligen Fakultät und ggf. mit dem Prodekan statt. Weiterhin sind die Ergebnisse mit den Studierenden der bewerteten Veranstaltung und dem Fachverantwortlichen auszuwerten. Die QMB der Fakultäten berichten dann in der AG QMB.

Des Weiteren ist eine Bewertung der Fächer durch ein von der Studienkommission beauftragtes Fachkollegium durchzuführen, die in der Regel als schriftliche Stellungnahme im Ergebnis des zu bewertenden Faches dem Dozenten übergeben wird. Das Fachkollegium setzt sich zusammen aus Lehrkräften benachbarter Fachgebiete, wissenschaftlichem Personal und ehemaligem Personal des Fachgebietes, die eine schriftliche Stellungnahme vornehmen. Die Auswertung erfolgt mit der jeweiligen Lehrkraft, dem Fachverantwortlichen, dem Prodekan, der Studienkommission, dem Qualitätsmanagementbeauftragten der Studierenden und dem Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultät mit dem Ziel des Ableitens von Konsequenzen. Die Diskussion soll der Verbesserung der Situation im betreffenden Fachgebiet dienen.

(4) Den Fakultäten obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung fakultätsintern erforderlicher Maßnahmen. Der Qualitätsmanagementbeauftragte der Fakultät berichtet in der AG QMB über den Stand der Evaluationsaktivitäten innerhalb seiner Fakultät. Fakultätsübergreifende Maßnahmen müssen durch den Prorektor für Bildung, den Senatsausschuss für Studium und Lehre und den Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates entschieden, angestoßen und kontrolliert werden.

§ 13 Qualitätssicherung der Studiengänge

(1) Durch die Evaluation der Studiengänge erfolgt eine regelmäßige Qualitätsüberprüfung zur Umsetzung der Studiengänge in Bezug auf die Validität der Studiengangsziele, organisatorischen Ablauf, Verantwortlichkeiten, Konsequenzen sowie in Bezug auf die Passfähigkeit zur Lehrstrategie und ggf. Anpassung an Lehrstrategie.

(2) Die Qualitätssicherung der Studiengänge umfasst die Einführung, Durchführung inkl. Weiterentwicklung der Studiengänge und das Aufheben von Studiengängen sowie die Überprüfung der Studierbarkeit.

(3) Die AG QMB beauftragt die Studiengangkommission mit der Evaluation des Studienganges. Der Studiengangkommission obliegt im Rahmen der Evaluation und im Benehmen mit dem Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates insbesondere die Organisation der Evaluation innerhalb des Studienganges, die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Gestaltung des Fragenkataloges mit Leitfragen für die interne Evaluation des Studienganges. Der Leitfaden zur Evaluation von Studium und Lehre ist dabei zu beachten. Die Qualitätsüberprüfung des Studienganges stützt sich auf die Evaluation der Umsetzung eines Studienganges, die Qualitätssicherung der Module, interne und externe Evaluationen der Studiengänge und die Programmakkreditierung. Das Augenmerk liegt hier auf der Vertretbarkeit der Durchführung und Weiterentwicklung des jeweiligen Studienganges.

(3a) Die jeweiligen Modulverantwortlichen erhalten von der Studiengangkommission den Auftrag, unter Nutzung der Evaluationsergebnisse zur Qualitätssicherung der Lehre die Erreichung der Lernziele und die Studierbarkeit des Moduls einzuschätzen sowie die Wirksamkeit der Fächerzusammensetzung in einem Modul zu überprüfen, stimmen dies mit den jeweiligen Fachverantwortlichen ab und initiie-

ren einen Abgleich der Kapazitäten im zuständigen Fakultätsrat. Außerdem wird die Wirksamkeit der Fächerzusammensetzung in einem Modul überprüft.

(3b) Im Rahmen der internen Evaluation erfolgt die Bewertung des Studienganges durch eine interne Kommission. Es werden die Evaluationsergebnisse bzgl. Qualitätssicherung der Lehre sowie der Module und studienbegleitenden Dienstleistungen genutzt, um die Studierbarkeit des Studienganges zu untersuchen. Im Ergebnis wird ein Evaluationsbericht erarbeitet.

(3c) Die externe Evaluation erfolgt in Form einer Begehung durch eine externe Gutachterkommission. Grundlage hierfür ist der Bericht der internen Evaluation. Die Begehung hat vorrangig den Charakter einer Beratung und ist am Profil und den selbstgesetzten Zielen des Studienganges orientiert. Die Zusammenstellung der Begutachtungskommission kann durch einen Evaluationsverbund erfolgen. Auf der Basis des Berichtes der internen Evaluation und des bei der Begehung gewonnenen Eindruckes erstellt die Gutachterkommission ein Gutachten, welches an die Qualitätsmanagementbeauftragten der zuständigen Fakultät und den Prodekan weitergeleitet wird.

(3d) Die Programmakkreditierung liegt in der Verantwortung der Studiengangskommission in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät und dem Rektorat. Sie kann freiwillig erfolgen oder durch die AG QMB initiiert werden, um einen Selbst-Report über das Vorhandensein von Qualitätsmindeststandards eines Studienganges zu erhalten. Dafür wird gemeinsam mit der Hochschulleitung eine Akkreditierungsagentur ausgewählt, die die Akkreditierung entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates durchführt.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation sind in der Studiengangskommission auszuwerten und Maßnahmen sind einzuleiten. Neben dem Qualitätsmanagementbeauftragten der zuständigen Fakultät und dem Prodekan wird vor der AG QMB und dem Prorektor für Bildung berichtet. Im Ergebnis der Auswertung kann es zur Einführung neuer Studiengänge, Weiterentwicklung bereits bestehender Studiengänge oder zur Aufhebung bestehender Studiengänge kommen, was durch die Studiengangskommission initiiert wird.

§ 14 Evaluation der Lehrstrategie/Kontrolle der Umsetzung der Lehrstrategie

(1) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre bereitet die Beschlüsse hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lehrstrategie der Universität für die Verabschiedung im Hochschulrat und Senat vor. Die Passfähigkeit der Lehrstrategie in die Gesamtstrategie der Universität muss hierbei Beachtung finden. Die Lehrstrategie wird vom Senatsausschuss für Studium und Lehre nach Evaluation der Lehre von Fachgebieten und Fakultäten sowie nach Evaluation der Studiengänge entwickelt und von der Hochschulleitung unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrates sowie der Stellungnahme des Senats beschlossen.

Es erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Vorgaben durch den Prorektor für Bildung und den Senatsausschuss für Studium und Lehre.

(2) Die Studiengänge können jährlich im Studienausschuss aktualisiert behandelt werden und eine Weiterentwicklung erfahren.

§ 15 Lehrbericht

Die Ergebnisse der im Berichtszeitraum durchgeführten Evaluationen im Bereich Studium und Lehre werden für den Lehrbericht herangezogen. Dieser ist Bestandteil des jährlich vorzulegenden Jahresberichtes gemäß § 9 ThürHG.

Abschnitt 5: Dienstleistungen

§ 16 Referate und Betriebseinheiten

(1) Studienbegleitende Dienstleistungen unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes Studium und Lehre dieser Ordnung. Im Senatsausschuss für Studium und Lehre wird einmal jährlich zum Stand der Qualitätssicherung berichtet.

(2) Forschungsbegleitende Dienstleistungen unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes Forschung dieser Ordnung. Im Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird einmal jährlich zum Stand der Qualitätssicherung berichtet.

(3) Über Dienstleistungen, die weder den studienbegleitenden noch den forschungsbegleitenden Dienstleistungen eindeutig zuzuordnen sind, ist einmal jährlich im Ausschuss für Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung zu berichten.

§ 17 Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Universität versteht sich als Dienstleister für die Kernbereiche Forschung und Studium und Lehre.

(2) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Kennziffern über die Ressourcen- und Mittelverteilung innerhalb der Universität und schließt Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten und ggf. mit Projektgruppen ab. Die Verwaltung stellt die entsprechenden Angaben zur Verfügung.

(3) Basis der Tätigkeit in der Verwaltung sind die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen einerseits sowie die effiziente und kostengünstige Unterstützung der Kernprozesse andererseits zur Sicherung der hohen Qualitätsanforderungen an der TU Ilmenau. Zur weiteren Verbesserung ihrer Tätigkeit stellen sich die Verwaltungseinrichtungen der Evaluation durch die Universitätsmitglieder.

(4) Zu den Ergebnissen der Evaluierung, den abgeleiteten Konsequenzen und den strategischen Entwicklungen berichtet der Kanzler einmal jährlich im Ausschuss für Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung.

(5) Die Ergebnisse der Qualitätssicherung im Bereich der Hochschulverwaltung finden Eingang in den Jahresbericht der Universität gemäß § 9 ThürHG.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Qualitätssicherung (OrQ) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, 12.12.2008
gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor